
Allgemeine Benutzungsbedingungen
für die Sportanlagen der Stadt Kierspe vom 16.01.2017

1. Allgemeines

Die städtischen Sportanlagen (u.a. Sporthallen einschließlich Nebenräume, Stadion, Sportplätze, Schießraum) oder die von der Stadt Kierspe gepachteten oder gemieteten Sportanlagen werden auf Antrag durch die Stadt Kierspe, Gebäudemanagement, unter den nachstehend genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

2. Benutzungsrecht

Die Sportanlagen werden Schulen, Sportvereinen sowie Sport- und Jugendverbänden für den Übungs- und Trainingsbetrieb, Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Benutzer verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen. Sonstige Gruppen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Anlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen. Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Kierspe auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Benutzer der städtischen Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Personals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Benutzungszeiten

Alle Sportanlagen stehen vorrangig den Kiersper Schulen zur Verfügung, grundsätzlich von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die Sportanlagen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können die Sportanlagen, unter Beachtung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutzgesetz NRW), Vereinen und Verbänden zur Durchführung von Meisterschafts- und Freundschaftsbegegnungen, für Turniere usw. überlassen werden. Ein Übungsbetrieb an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Kierspe auf Antrag Ausnahmen zulassen. Entsprechende Nutzungspläne werden von der Stadt Kierspe, Gebäudemanagement, aufgestellt.

Die Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen worden sein. Genehmigungen zur Benutzung der Sportanlagen erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, um in Einzelfällen notwendige Umdisponierungen zugunsten von anderen Veranstaltungen höherer Bedeutung vornehmen zu können. In den Sommerferien werden die städtischen Turn- und Sporthallen grundsätzlich für 3 Wochen geschlossen. Veranstaltungen an Wochenenden sind in dieser Zeit nicht möglich. Sonstige Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch die Stadt Kierspe, Gebäudemanagement, festgesetzt.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Turniere, Meisterschaften) ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei der Stadt Kierspe anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Die Stadt Kierspe ist berechtigt, eine erteilte Benutzungsgenehmigung zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse (z. B. Unbespielbarkeit einer Platzanlage) erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Benutzung städtischer Sportanlagen einschließlich Umkleideräumen und anderer Einrichtungen

Die Überlassung der Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch die Stadt Kierspe (Dauer- oder Einzelgenehmigung).

Diese Benutzungsgenehmigung berechtigt zur Nutzung der Anlagen bzw. Einrichtungen und beinhaltet die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Stellen zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Sportanlagen nur mit Zustimmung der Stadt Kierspe untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt Kierspe für untergebrachte Gegenstände und Geräte nicht. Die Umkleideräume und sanitären Anlagen stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung, falls nicht andere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. Die Benutzung der Umkleide- und Duschräume ist nur den Personen gestattet, die am Übungs- und Trainingsbetrieb bzw. aktiv an Spielen, Turnieren usw. teilgenommen haben. Unbefugten ist das Betreten dieser Einrichtungen nicht gestattet.

Die benutzten Sportanlagen und die zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen zu erhalten. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (u.a. nicht wasserlösliches Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Genehmigungen (Dauer-/Einzelgenehmigung) zur Benutzung der Sportanlagen werden mit folgenden Auflagen erteilt:

- a) Es muss von dem Nutzer ein beauftragter Übungsleiter benannt werden, der die Übungsstunden leitet und die Überwachung und Pflege der benutzten Sportanlagen übernimmt.
- b) Die Nutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, eine Sportunfall-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- c) An den einzelnen Übungsabenden müssen - mit Ausnahme einzelner Sportdisziplinen (Tennis) - in der Regel mindestens 11 Sportler/innen aktiv

teilnehmen, Soweit diese Voraussetzung an vier aufeinander folgenden Benutzungstagen nicht erfüllt wird, erlischt eine Genehmigung.

- d) Bei Benutzung der Trainingsbeleuchtung auf den Sportplätzen müssen an den einzelnen Übungsabenden mindestens 11 Sportler/innen aktiv teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, darf nur eine Sportplatzhälfte ausgeleuchtet werden.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Jegliche Werbung kann gemäß § 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden und von Grundstücken der Stadt Kierspe nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Kierspe für die Dauer der Nutzung angebracht werden. Es wird ein Nutzungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben.

Über die Anbringung von Werbeflächen im Außenbereich (Bandenwerbung) bzw. an und in Sportanlagen entscheidet die Stadt Kierspe.

Grundsätzlich sind der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken auf und in den Sportanlagen nicht gestattet. Über Ausnahmen bei Veranstaltungen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Stadt Kierspe, soweit die bei anderen Stellen einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Ordnungen

Die von der Stadt Kierspe erlassenen Hallen- und Benutzungsordnungen sowie Verträge für die Sportplätze und Außensportanlagen sind Bestandteil der erteilten Benutzungsgenehmigungen.

9. Haftung der Stadt Kierspe

1. Die Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Kierspe überlässt den Nutzern/Veranstaltern die Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Nutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt, deren Bediensteten oder Beauftragten.

Der Nutzer/Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende

Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Die Stadt Kierspe haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Wertsachen, Kleidungsstücken und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachten Gegenständen.
6. Nutzern, die Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Gruppen haften als Gesamtschuldner.

10. Ausschluss von der Benutzung

Nutzer von Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen bzw. den Anordnungen des städtischen Personals zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dem städtischen Personal steht das Hausrecht im Bereich der von ihnen beaufsichtigten Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu.

Das städtische Personal ist befugt, bei Verstößen den Nutzer am Benutzungstag auszuschließen. Über eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung entscheidet die Stadt Kierspe.

11. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 17.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bedingungen vom 01.03.1982 außer Kraft.

Kierspe, 16. Januar 2017

Frank Emde
Bürgermeister